

15.11.2023

Drucksache 166/23/1

Satzungsbeschluss zur Änderung des Landschaftsplans Nr. 2 - Raum Werne-Bergkamen

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Natur, Umwelt und Klimaschutz	27.11.2023	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	11.12.2023	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	12.12.2023	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Mobilität, Natur und Umwelt
Berichterstattung Dezernent Adrian Kersting

Budget 69 Mobilität, Natur und Umwelt
Produktgruppe 69.01 Landschaft
Produkt 69.01.01 Landschaftsplanung und Landschaftspflege

Haushaltsjahr 2023 **Ertrag/Einzahlung [€]** -
Aufwand/Auszahlung [€] -

Klimarelevante Auswirkungen keine positive negative
Umfang der Auswirkungen Erläuterung siehe Sachbericht

Beschlussvorschlag

- Der Kreistag nimmt die während der eingeschränkten Beteiligung gem. § 20 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 1.2.2022 (GV. NRW. S. 139), im Folgenden als LNatSchG NRW bezeichnet, vorgebrachten Anregungen und Bedenken und Hinweise zu den Änderungsentwurf des Landschaftsplans Nr. 2 – Raum Werne-Bergkamen zur Kenntnis und beschließt die Prüfungsergebnisse, die in der Anlage 1 als „Stellungnahme der Verwaltung“ zum Ausdruck kommen. Gleiches gilt für die im Nachgang eingegangenen Stellungnahmen des Landesbetriebs Wald und Holz – Regionalforstamt Ruhrgebiet zur Herstellung des Einvernehmens sowie die der Biologischen Station im Kreis Unna I Dortmund

(Anlage 2).

2. Auf Grundlage des vorstehenden Beschlusses zu Punkt 1. beschließt der Kreistag aufgrund des § 7 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 1.2.2022 (GV. NRW. S. 139) und der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 647) die 11. Änderung des Landschaftsplans Nr. 2 Raum „Werne-Bergkamen“, bestehend aus Karten- und Textteil sowie Erläuterungen (Anlage 3) als Satzung.

3. Der Landrat wird beauftragt, die Änderung des Landschaftsplans Nr. 2 – Werne-Bergkamen gemäß der §§ 18 und 19 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zu-letzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 1.2.2022 (GV. NRW. S. 139) nach Anzeige des Landschaftsplans bei der höheren Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) im Amtsblatt des Kreises Unna öffentlich bekannt zu machen.

Sachbericht

Die Landschaftsplanänderung ist notwendig, um der Forderung des Umweltministeriums nachzukommen, eine Unterschutzstellung des Romberger Waldes als Naturschutzgebiet voranzutreiben. Die Änderung des Landschaftsplanes dient diesem Zweck und soll zugleich den Wald mit seinen naturschutzfachlichen Qualitäten vor einer zu intensiven Nutzung schützen. Dazu ist die bestehende Schutzkategorie als Landschafts-schutzgebiet nicht geeignet. Einzelheiten zum Anlass und Zweck der Änderung sowie deren Inhalte sind der Kreistagsvorlage 178/22 zu entnehmen. Der Beschluss zur Einleitung der entsprechenden Änderungsverfahren ist vom Kreistag in seiner Sitzung am 13.12.2022 gefasst worden.

Im Zuge des Änderungsverfahrens werden außerdem an anderer Stelle im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Werne-Bergkamen zwei alte Eichen als Naturdenkmal ausgewiesen, der geschützte Landschaftsbestandteil 152 angepasst und teilweise die Grenze des NSG „Lippeaue von Werne bis Heil“ an die bestehende FFH-Gebietsgrenze angeglichen.

2. Allgemeine Informationen

Das auszuweisende Naturschutzgebiet erstreckt sich auf einer Fläche von ca. 84 ha. Der Waldanteil beträgt etwa 75 ha, von denen annähernd 70 ha (93,3 %) im öffentlichen Eigentum sind. Der Hauptanteil davon gehört dem Regionalverband Ruhr (RVR). Weitere öffentliche Eigentümer sind die Stadt Bergkamen und der Kreis Unna. Alle Eigentümer sind verpflichtet, sich an die Ge- und Verbote des Landschaftsplans zu halten. Sie haben die Möglichkeit, über freiwillige Maßnahmen oder anderweitiger Verpflichtungen über die Regelungen hinaus weitergehende Naturschutzmaßnahmen anzuwenden.

3. Verfahrensgang und Ergebnis der Beteiligung

Die von den Änderungen betroffenen Eigentümer und die Träger öffentlicher Belange wurden im Februar 2023 offiziell beteiligt und aufgefordert, Anregungen und Bedenken einzureichen. Die Eingaben bezogen sich alle auf die geplante NSG-Ausweisung Romberger Wald. Alle Personen oder Institutionen, die relevante Anregungen und Bedenken gesendet haben, wurden über das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens in Kenntnis gesetzt. Die Anregungen und Bedenken sind in eine Synopse tabellarisch aufgelistet. In dieser Zusammenstellung sind in einer Spalte die Antworten und die geplanten Vorgehensweisen der Verwaltung aufgeführt. Von den betroffenen Privateigentümern gab es keine Rückmeldungen.

Einige Bedenken stellen sich als unbegründet heraus. So verweisen beispielsweise Energieversorger auf ihre Unterhaltungsverpflichtung, die grundsätzlich auch in einem bestehenden Naturschutzgebiet durchgeführt werden darf. Des Weiteren gibt es Eingaben, die sich auf mögliche Beeinträchtigung von Zukunftsplanungen beziehen. Die Stadt Bergkamen hat den Parallelweg zum Beverbach in ihr Radwegkonzept mit aufgenommen. Diese Planung soll nicht durch die Ausweisung verhindert werden. Allerdings wird es Einschränkungen in der Form der Ertüchtigung geben. In der Synopse sind in der Spalte „Antwort der Verwaltung“ die Anregungen und Bedenken fett markiert, die ganz oder teilweise übernommen worden.

Es gibt allerdings auch Bedenken, die den geplanten Formulierungen widersprechen. Ein Konfliktpunkt ist die Forderung des RVR für eine Grünlandfläche die Auflagen zu reduzieren, um die Möglichkeit des Vertragsnaturschutzes einzuräumen. Die vom RVR angesprochenen Auflagen führen nicht zu einem Ausschluss der Förderfähigkeit. Die für eine grundsätzliche Förderung relevanten Bewirtschaftungsauflagen sind über die all-gemeinen Verbote und Gebote geregelt. Nur eine Nichtbetroffenheitserklärung würde zu einer Förderfähigkeit dieser Fläche führen. Die Fläche wird zurzeit über den Vertragsnaturschutz gefördert und müsste nach der Schutzausweisung herausgenommen werden. Ein Erhalt des aktuellen Zustandes ist laut Auffassung der Verwaltung auch ohne Vertragsnaturschutz möglich. Alle weiteren Informationen können der Synopse entnommen werden.

Die Information zu der Aufarbeitung des Beteiligungsverfahrens ist Ende Mai an die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die Eigentümer versendet worden. Die Ergebnisse führten dazu, dass mit dem Landesbetrieb Wald und Holz zunächst kein Einvernehmen erzielt werden konnte.

Der Kreis als Träger der Landschaftsplanung muss bei einigen Festsetzungen das Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz erlangen. Das betrifft nach § 12 Landesnaturschutzgesetz Regelungen, die sich auf einen Ausschluss einer bestimmten Form der Endnutzung beziehen und bestimmte Baumarten bei der Erst- und Wiederaufforstung vorgeben. Die Naturschutzbehörde hat versucht für den Romberger Wald aufgrund des hohen Anteils an öffentlichem Eigentum die Naturschutzstandards höher zu legen als bei vergleichbaren, schon bestehenden Naturschutzgebieten. Dies wurde nun durch das Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz revidiert. Neu sind die Waldentwicklungstypen aus dem klimawandelbezogenen Waldbaukonzept NRW. Der Landesbetrieb Wald und Holz legt großen Wert auf die Berücksichtigung auch in Naturschutzgebieten. Das führt dazu, dass auch Baumarten angepflanzt werden können, die zwar in Nordrhein-Westfalen heimisch sind, aber (noch) nicht der potenziellen natürlichen Vegetation des Schutzgebiets entsprechen. Fremdländische Gehölze, die das Waldbaukonzept ebenfalls vorsieht, werden für diesem Landschaftsplan zumindest für Laub- und Laubmischwaldbestände ausgeschlossen. Eine Reduzierung der potenziell natürlichen Vegetation sowie der Laubgehölze sind jedoch nicht erlaubt.

Das Einverständnis mit dem Landesbetrieb ist ein Kompromiss, der über die Forderungen der Eigentümer hinausgeht. Lediglich der RVR hatte sich zu den waldbaulichen Einschränkungen im Beteiligungsverfahren geäußert, aber nicht die grundlegende naturschutzfachliche Ausrichtung des Entwurfs in Frage gestellt. Sollte eine Einigung nicht erfolgen, verbliebe als Konsequenz der Verzicht auf eine Ausweisung als Naturschutzgebiet oder die Klärung über die nächsthöhere Behörde. In Hinblick auf den Landesbetrieb Wald und Holz ist dies das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als oberste Forst-behörde gemäß § 55 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360).

Die vorgenommenen Änderungen führten kurzfristig zu einer weiteren Stellungnahme der Biologischen Station im Kreis Unna I Dortmund, die im Rahmen einer zusätzlichen Synopse aufgearbeitet wurde.

4. Weiteres Verfahren

Im nächsten Schritt sind die Prüfungsergebnisse der Verwaltung sowie im Anschluss die vorgesehene Änderung vom Kreistag als Satzung zu beschließen. Danach sind die Änderungen des Landschaftsplans Nr. 2 Raum „Werne-Bergkamen“ aufgrund der erfolgten Widersprüche gemäß § 18 LNatSchG NRW der Bezirksregierung anzuzeigen. Erfolgt innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Monaten kein Widerspruch, ist die Änderung des Landschaftsplans Nr. 2 Raum „Werne-Bergkamen“ gemäß § 19 LNatSchG im Amtsblatt des Kreises Unna öffentlich bekannt zu machen.

Anlagen

Anlage 1 - Synopse zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Eigentümer

Anlage 2 - Synopse der im Nachgang eingegangenen Stellungnahmen des Landesbetriebs Wald und Holz zur Herstellung des Einvernehmens sowie die der Biologischen Station im Kreis Unna I Dortmund

Anlage 3 - Textlicher Teil und Kartenausschnitte des 11. Änderungsverfahrens

Anlage 4 - Checkliste Klimarelevanz

